



## **Amtsgericht Lemgo**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 12.08.2026, 09:00 Uhr,  
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Bad Salzuflen, Blatt 5664,**

**BV lfd. Nr. 3**

Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 29, Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Schillerstraße 11, Größe: 577 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten, 2-geschossig massiv mit ausgebautem Dachgeschoß und Spitzboden errichteten Wohnhaus, einem Wintergarten und einem Carport bebaut. Zudem sind im Garten ein Holzgartenhaus und ein Freisitz gelegen.

Das Haus war gem. der Zeichnungen als 1-Familienhaus konzipiert, wurde bislang aber als 2-Familienhaus genutzt: Im Erdgeschoß sind Windfang, Diele, WC, Wohn-/Esszimmer, Küche und der Wintergarten gelegen.

Im Obergeschoß befinden sich Flur, 3 Zimmer, Bad, separates WC sowie ein Abstellraum auf 1/2-Etage zum Dachgeschoß.

Abweichend von den genehmigten Bauzeichnungen mit Flur und einem Zimmer sind das gesamte Dachgeschoß und der Spitzboden zu Wohnraum bzw. einer Wohnung ausgebaut. Die genehmigte Wohnfläche wird anhand der Zeichnungen überschlägig

mit 150 qm geschätzt.

Grundstücksgröße: 577 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

226.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.